

ORIONPUBLIC

Gemeinde- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung

Kundeninformation

nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Ausgabe 01/2022



 **ORION**

WIR SCHÜTZEN IHR RECHT

Hierbei handelt es sich um die deutsche Originalversion.
Im Zweifelsfall gehen deren Formulierungen anderssprachigen Versionen vor.
Wo im Folgenden – aus Gründen der leichteren Lesbarkeit – nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen. Wo in den vorliegenden Bedingungen die schriftliche Form verlangt wird, genügt auch eine andere Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht (z. B. Email, Kontaktformular).

In diesen Bedingungen sind die Änderungen der VVG-Revision, die per 01.01.2022 in Kraft treten werden, berücksichtigt.

Wer ist der Versicherer?

Der Versicherer ist die Orion Rechtsschutz-Versicherung AG, (nachstehend «Orion»), mit Sitz in Basel, beaufsichtigt durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsichtsbehörde FINMA (Laupenstrasse 27, 3003 Bern). Orion ist nur in der Schweiz (ohne Fürstentum Liechtenstein) tätig. Versicherungsnehmer mit Wohnsitz / Sitz ausserhalb der Schweiz können keine Versicherung bei Orion abschliessen. Eine bestehende Versicherung erlischt mit dem Wegzug oder der Abmeldung aus der Schweiz.

Welche Risiken sind versichert und was ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die Rechtsschutzversicherung unterstützt als Schadenversicherung die Versicherten bei rechtlichen Problemen. Sie deckt unter anderem die folgenden Rechtsgebiete ab, sofern die entsprechenden Deckungen versichert sind:

- 1 Gemeinde-Rechtsschutz: Streitigkeiten aus Ihrem behördlichen oder betrieblichen Bereich, wie Schadenersatz-, Straf-, Eigentums- und Sachenrecht, Versicherungs-, Arbeits-, Patienten-, Vertrags-, Mietrecht sowie gewisse öffentlich-rechtliche Fälle. Zusätzlich gegen Mehrprämie: Rechtsschutz für weitere Immobilien und als Vermieter.
- 2 Verkehrs-Rechtsschutz: Streitigkeiten rund um die Mobilität, beispielsweise nach Unfällen, bei Straf- oder Administrativverfahren und bei Vertragsstreitigkeiten betreffend Fahrzeuge.

Weitere Einzelheiten zu versicherten Rechtsfällen, örtlichen Geltung und maximalen Versicherungssummen finden sich in den Art. B2 und C3.

Welche Prämie ist geschuldet?

Die Höhe der Prämie(n) hängt von den versicherten Risiken und dem gewünschten Versicherungsschutz ab. Alle Angaben zur Prämie und möglichen Gebühren (z.B. Steuern, Ratenzahlung) sind in den Vertragsunterlagen enthalten. Sie ist mit Beginn der Versicherungsperiode zu bezahlen, wenn die Vertragsunterlagen keine andere oder die Prämienrechnung keine spätere Fälligkeit bestimmen. Orion kann die Prämie und die Versicherungsbedingungen auf ein neues Versicherungsjahr anpassen. In diesem Fall hat der Versicherungsnehmer nach Massgabe der Versicherungsbedingungen ein Kündigungsrecht.

Welche weiteren Pflichten hat der Versicherte?

Die Pflichten ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen und dem VVG. Wichtige Pflichten sind z.B.:

- Meldung bei Änderung einer deklarierten Tatsache;
- Sofortige schriftliche Meldung des versicherten Ereignisses;
- Mitwirkung bei Abklärungen (im Schadenfall, bei Gefahrsveränderungen etc.).

Welche Frist gilt für das Einreichen einer Schadenanzeige?

Das versicherte Ereignis ist Orion sofort schriftlich zu melden.

Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der in der Police aufgeführt ist. Bis zur Aushändigung der Police oder einer definitiven Deckungsbestätigung kann Orion den Antrag ablehnen. In den Vertragsbedingungen ist geregelt, in welchen Fällen eine Karenzfrist zur Anwendung gelangt. Orion erbringt ihre Leistungen frühestens mit vollständiger Bezahlung der ersten Prämie. Die Versicherung gilt für Rechtsfälle, die während der Dauer des Vertrages eintreten und Orion gemeldet werden. Der Vertrag wird in der Regel durch ordentliche Kündigung beendet. Diese ist jeweils bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des

Vertrages bzw., wie gesetzlich vorgesehen, auf das Ende des 3. Versicherungsjahres möglich. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um ein Jahr. Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aufgrund der Versicherungsbedingungen sowie des VVG.

Kann der Vertrag widerrufen werden?

Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich, innert 14 Tagen widerrufen. Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf Orion mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt.

Wie behandelt Orion Personendaten?

Orion bearbeitet im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss und der Vertragsabwicklung und zu weiteren Zwecken Daten, die sich auf natürliche Personen beziehen (Personendaten). Nähere Informationen Zur Datenbearbeitung durch Orion (den Zwecken, den Empfängern von Daten, der Aufbewahrung und den Rechten der betroffenen Personen) und zum Datenschutz im Allgemeinen, finden sich in der Datenschutzerklärung unter www.orion.ch/datenschutz. Sie kann auch bei der Orion Rechtsschutz-Versicherung AG, Datenschutz, Postfach, CH 4002 Basel, datenschutz@orion.ch, bezogen werden.

Erhält der Broker / Makler eine Vergütung?

Wenn ein Dritter, z.B. ein ungebundener Vermittler (Broker / Makler), die Interessen des Versicherungsnehmers bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrages wahrnimmt, ist es möglich, dass Orion gestützt auf eine Vereinbarung mit diesem Dritten für seine Tätigkeit ein Entgelt bezahlt. Wünscht der Versicherungsnehmer nähere Informationen darüber, so kann er sich an den Dritten wenden.

Inhalt des Versicherungsvertrages

Die Police gibt Auskunft über:

- die versicherten Personen
- die gewählte Produktvariante (Produkt Standard oder Premium)
- die Versicherungssummen
- den Versicherungsbeginn und die Dauer des Vertrages
- die Fälligkeit der Prämie
- die Besonderen Bedingungen

Im Übrigen richtet sich der Vertragsinhalt nach:

- den nachstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen
- dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG)
- dem Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG)
- der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (Aufsichtsverordnung, AVO)



ORIONPUBLIC

Gemeinde- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung

Kundeninformation nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG) Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Inhalt

A	Örtlicher Geltungsbereich und Begriffsdefinitionen	6	D	Gemeinsame Bestimmungen	16
A1	Wo gilt die Versicherung		D1	Welche Leistungen werden erbracht	
A2	Begriffsdefinitionen		D2	Selbstbehalt	
B	Gemeinde-Rechtsschutz	7	D3	Welche Fälle sind nicht versichert	
B1	Wer ist versichert		D4	Verzicht auf Leistungskürzung	
B2	Welche Rechtsgebiete sind versichert		D5	Wann gilt die Versicherung	
C	Verkehrs-Rechtsschutz	14	D6	Wie wird ein versicherter Rechtsfall abgewickelt	
C1	Wer ist versichert		D7	Meinungsverschiedenheiten	
C2	Welche Fahrzeuge sind versichert		D8	Wie wird der Vertrag im Rechtsfall gekündigt	
C3	Welche Rechtsgebiete sind versichert		D9	Widerrufsrecht	
			D10	Was gilt bezüglich den Prämien	
			D11	Deklarationspflicht	
			D12	Kommunikation	
			D13	An welche Adresse sind Mitteilungen zu richten	
			D14	Datenschutz	
			D15	Wo ist der Gerichtsstand	
			D16	Welche gesetzlichen Bestimmungen werden angewendet	
			D17	Sanktionen	

A Örtlicher Geltungsbereich und Begriffsdefinitionen

A1 Wo gilt die Versicherung

- 1 Der jeweils massgebende örtliche Geltungsbereich ist in der entsprechenden Spalte der Tabelle «Welche Rechtsgebiete sind versichert?» (Art. B2 bzw. C3) aufgeführt
- 2 Versicherte Inkassomassnahmen werden nur innerhalb des für das Rechtsgebiet massgebenden örtlichen Geltungsbereiches durchgeführt.

A2 Begriffsdefinitionen

Örtlicher Geltungsbereich	Versichert sind, unabhängig vom Ort des Ereignisses, Rechtsfälle mit Gerichtsstand innerhalb des aufgeführten geografischen Gebietes, sofern entsprechendes Landesrecht anwendbar ist und im Zeitpunkt der Anmeldung des Rechtsfalles der Gerichtsstand für die Vollstreckung ebenfalls innerhalb des versicherten Gebietes liegt.
Schweiz	Schweizweite Deckung. Das Fürstentum Liechtenstein ist der Schweiz gleichgestellt.
EU / EFTA	Alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der EFTA.
Europa	Alle Staaten Europas, die auf der «Grünen Karte» (Internationale Versicherungskarte für Motorfahrzeuge) aufgeführt sind (einschliesslich des ganzen Gebietes der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien), sowie die Mittelmeer-Randstaaten und die Mittelmeer-Inselstaaten.
Welt	Weltweite Deckung mit Ausnahme von USA und Kanada.
(Welt)	Durch besondere Vereinbarung kann der Versicherungsschutz für die entsprechend gekennzeichneten Rechtsgebiete auf die ganze Welt (mit Ausnahme von USA und Kanada) ausgedehnt werden.
(Ausserhalb... CHF...)	Bei Gerichtsstand ausserhalb von Schweiz bzw. von EU / EFTA oder Europa massgebende Versicherungssumme. Umfasst ein Rechtsfall mehrere Rechtsgebiete mit unterschiedlichen Versicherungssummen, gilt für den ganzen Rechtsfall die niedrigste Versicherungssumme.

B Gemeinde-Rechtsschutz

Versichert ist die Gemeinde mit den in der Police aufgeführten Tätigkeiten.

B1 Wer ist versichert

Versichert sind die folgenden Personen je im Zusammenhang aus ihren Verrichtungen für die versicherte Gemeinde im üblichen Rahmen des in der Police bezeichneten Tätigkeitsbereiches:

- a der Versicherungsnehmer (die Gemeinde);
- b kommunale Behördenmitglieder;
- c mit der Leitung oder Beaufsichtigung der kommunalen Dienste betraute Personen;
- d die Angestellten, Funktionäre, Gemeindebeamten, Kommissionsmitglieder und die Hilfspersonen der Gemeinde (einschliesslich ehrenamtlich Tätige).

B2 Welche Rechtsgebiete sind versichert

Rechtsgebiet:	Örtlicher Geltungsbereich (Beschreibung der Begriffe siehe Art. A2):	Wartefrist:	Der Rechtsfall gilt als eingetreten:
1 Schadenersatzrecht Geltendmachung von zivilrechtlichen, ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen für Sach- und Personenschäden (Körperverletzung/Tötung) sowie der daraus unmittelbar resultierenden Vermögensschäden;	EU / EFTA (Welt)	Keine	Im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens.
2 Opferhilfe Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gemäss Art. B2 Abs.1 im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Opferhilfe;	EU / EFTA	Keine	Im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens.
3 Strafanzeige Einreichen einer Strafanzeige, wenn dies zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gemäss Art. B2 Abs.1 notwendig ist;	EU / EFTA (Welt)	Keine	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Widerhandlung gegen Strafvorschriften.
4 Strafverteidigung Rechtswahrung in einem gegen den Versicherten gerichteten Strafverfahren wegen der Anschuldigung fahrlässiger Verletzung von Vorschriften des Strafgesetzbuches;	EU / EFTA (Welt)	Keine	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Widerhandlung gegen Strafvorschriften.
5 Sachenrecht Streitigkeiten aus Eigentum, Besitz oder anderen dinglichen Rechten an beweglichen Sachen;	EU / EFTA (Welt)	Keine	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften.
6 Versicherungsrecht Sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten mit öffentlichrechtlichen Versicherungen (AHV / IV, SUVA etc.), Pensionskassen und Krankenkassen sowie Streitigkeiten aus Versicherungsvertrag mit privaten Versicherungseinrichtungen;	Schweiz	Keine	Beim erstmaligen Eintritt des Gesundheitsschadens, der eine Arbeitsunfähigkeit oder eine Invalidität zur Folge hat. In allen übrigen Fällen: beim erstmaligen Eintritt des Ereignisses, welches den Anspruch gegenüber der Versicherung auslöst.
7 Arbeitsrecht Streitigkeiten mit Angestellten in der Eigenschaft als Arbeitgeberin aus einem öffentlich- oder privatrechtlichen Arbeitsverhältnis;	Schweiz	3 Monate	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten.

Versicherungssumme in CHF pro Rechtsfall:		Bemerkungen, besondere Leistungserweiterungen oder -begrenzungen:	Keine Versicherungsdeckung besteht (zusätzliche Ausschlüsse in Art. D3):
Produkt Standard	Produkt Premium		
500 000 (Ausserhalb EU / EFTA: 75 000)	1 000 000 (Ausserhalb EU / EFTA: 100 000)		– im Zusammenhang mit Ehrverletzungen;
500 000	1 000 000		
500 000 (Ausserhalb EU / EFTA: 75 000)	1 000 000 (Ausserhalb EU / EFTA: 100 000)		– im Zusammenhang mit Ehrverletzungen;
500 000 (Ausserhalb EU / EFTA: 75 000)	1 000 000 (Ausserhalb EU / EFTA: 100 000)		– bei Anschuldigung vorsätzlicher Rechtsverletzung. Bei rechtskräftiger, vollständiger Einstellung des Verfahrens oder rechtskräftigem, vollständigem Freispruch werden die Kosten trotz Anschuldigung vorsätzlicher Rechtsverletzung rückerstattet. Keine Rückerstattung erfolgt, wenn die Einstellung des Verfahrens in Verbindung mit einer Entschädigung an den durch die angebliche Straftat Geschädigten oder infolge Verjährung erfolgt;
500 000 (Ausserhalb EU / EFTA: 75 000)	1 000 000 (Ausserhalb EU / EFTA: 100 000)		
500 000	1 000 000		
500 000	1 000 000		

Rechtsgebiet:	Örtlicher Geltungsbereich (Beschreibung der Begriffe siehe Art. A2):	Wartefrist:	Der Rechtsfall gilt als eingetreten:
<p>8 Rechtsschutz für Mieter und Pächter Der von der Orion für Mieter und Pächter gewährte Rechtsschutz beschränkt sich auf Streitigkeiten im Zusammenhang mit den in der Police aufgeführten Liegenschaften, sowie auf die Streitigkeiten in folgenden Rechtsbereichen (abschliessende Aufzählung):</p> <ul style="list-style-type: none"> a Miet- oder pachtrechtliche Streitigkeiten, welche die Gemeinde als Mieterin oder Pächterin betreffen; b Zivilrechtliche Streitigkeiten aus Nachbarrecht mit den direkt angrenzenden Nachbarn betreffend <ul style="list-style-type: none"> – Beeinträchtigung der Aussicht, – Unterhalt und Grenzabstand von Bäumen und Hecken, – Immissionen (Lärm, Gas, Rauch, Dünste); c Umbau-, Renovations- oder Unterhaltsarbeiten an einer versicherten Liegenschaft; 	<p>Schweiz</p> <p>für lit. c: Werkvertrag: EU / EFTA</p>	<p>3 Monate</p>	<p>Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten.</p>
<p>9 Rechtsschutz für Grund- und Stockwerkeigentümer Der von der Orion im Zusammenhang mit Grund- und Stockwerkeigentum gewährte Rechtsschutz beschränkt sich auf Streitigkeiten im Zusammenhang mit den in der Police aufgeführten Liegenschaften, sowie auf die Streitigkeiten in folgenden Rechtsbereichen (abschliessende Aufzählung):</p> <ul style="list-style-type: none"> a Zivilrechtliche Streitigkeiten aus Nachbarrecht mit den direkt angrenzenden Nachbarn betreffend <ul style="list-style-type: none"> – Beeinträchtigung der Aussicht, – Unterhalt und Grenzabstand von Bäumen und Hecken, – Immissionen (Lärm, Gas, Rauch, Dünste); b Baubewilligungsstreitigkeiten betreffend Bauvorhaben der direkt angrenzenden Nachbarn; c Streitigkeiten mit Versicherern; d Umbau-, Renovations- oder Unterhaltsarbeiten an einer versicherten Liegenschaft; e Streitigkeiten aus aktiven und passiven Dienstbarkeiten, Grundlasten, Grenzstreitigkeiten sowie Geltendmachung von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen für Sachschäden, welche eine versicherte Liegenschaft betreffen; f Vermieterrechtsschutz: Durch besondere Vereinbarung können Streitigkeiten mit Mietern der versicherten Liegenschaften eingeschlossen werden; 	<p>Schweiz</p> <p>für lit. d: Werkvertrag: EU / EFTA</p>	<p>3 Monate</p>	<p>Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten.</p> <p>für lit. e: Bei der Geltendmachung von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen: Im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens.</p>

Versicherungssumme in CHF pro Rechtsfall:		Bemerkungen, besondere Leistungserweiterungen oder -begrenzungen:	Keine Versicherungsdeckung besteht (zusätzliche Ausschlüsse in Art. D3):
Produkt Standard	Produkt Premium		
500 000	1 000 000		<ul style="list-style-type: none"> – bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit bewilligungspflichtigen Neu- oder Umbauten (auch wenn nur ein Teil dieser Arbeiten bewilligungspflichtig ist) sowie im Zusammenhang mit Vorbereitungshandlungen dazu;
500 000	1 000 000	<p>Betrifft eine Streitigkeit mit Dritten gemeinschaftliche Teile einer Stockwerkeigentümer-Liegenschaft, werden die Kosten im Verhältnis der Eigentumsquote des Versicherten zum gesamten Eigentum übernommen. Bei Gesamteigentum erfolgt eine analoge Aufteilung der Kosten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – für Streitigkeiten zwischen Stockwerkeigentümern, zwischen Stockwerkeigentümern und den Organen dieser Gemeinschaft sowie Streitigkeiten zwischen Miteigentümern; – bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem Liegenschafts Kauf und -verkauf oder mit bewilligungspflichtigen Neu- oder Umbauten (auch wenn nur ein Teil dieser Arbeiten bewilligungspflichtig ist) sowie im Zusammenhang mit Vorbereitungshandlungen dazu;

Rechtsgebiet:	Örtlicher Geltungsbereich (Beschreibung der Begriffe siehe Art. A2):	Wartefrist:	Der Rechtsfall gilt als eingetreten:
<p>10 Vertrags-Rechtsschutz Vertragliche Streitigkeiten mit (abschliessende Aufzählung):</p> <ul style="list-style-type: none"> – Lieferanten – Handwerkern – Vermietern von beweglichen Sachen – Leasinggebern – Dienstleistungserbringern – Mandatierten – Subunternehmern 	EU / EFTA (Welt)	3 Monate	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten.
<p>11 Spezialdeckung für Produkt Premium Orion gewährt Rechtsschutz in teilweiser Abänderung der allgemeinen Ausschlüsse gemäss Art. D3 bei Streitigkeiten in den folgenden Rechtsbereichen (abschliessende Aufzählung):</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kommunale Gebühren – Kauf und Verkauf von der versicherten Tätigkeit dienenden Liegenschaften (Verwaltungsvermögen) – Werkvertrag im Zusammenhang mit bewilligungspflichtigen Bau-, Renovations- oder Unterhaltsarbeiten an den der versicherten Tätigkeit dienenden Liegenschaften (Verwaltungsvermögen) – Enteignung, bei gerichtlicher Anfechtung des kommunalen Entscheides – Erschliessung eines Grundstückes, bei gerichtlicher Anfechtung des kommunalen Entscheides – Öffentliches Vergaberecht nach Bekanntgabe des kommunalen Entscheides über die Vergabe – Gerichtliche Anfechtung eines kommunalen Entscheides über eine Baubewilligung – Datenschutz – Streitigkeiten als Kunde im Zusammenhang mit der Projektierung, Entwicklung und Herstellung von Software. 	Schweiz	3 Monate	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten.

Versicherungssumme in CHF pro Rechtsfall:		Bemerkungen, besondere Leistungserweiterungen oder -begrenzungen:	Keine Versicherungsdeckung besteht (zusätzliche Ausschlüsse in Art. D3):
Produkt Standard	Produkt Premium		
Sofern vereinbart: 150 000 (Ausserhalb EU / EFTA 75 000)	250 000 (Ausserhalb EU / EFTA 100 000)		<ul style="list-style-type: none"> – bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem Liegenschafts Kauf und Verkauf oder mit baubewilligungspflichtigen Neu- oder Umbauten (auch wenn nur ein Teil dieser Arbeiten bewilligungspflichtig ist) sowie im Zusammenhang mit Vorbereitungs handlungen dazu; – für Fälle aus dem Gesellschaftsrecht; – bei Streitigkeiten aus dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren sowie Beteiligungen an Unternehmen, aus Vermögensverwaltung und Börsengeschäften, Spekulations- oder Termingeschäften, anderen Finanz- und Anlagegeschäften sowie diesbezügliche Streitigkeiten mit allfälligen Vermittlern oder Beauftragten; – bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Projektierung, Entwicklung und Herstellung von Software.
Keine Deckung	20 000	Unabhängig von der Anzahl Fälle wird die Versicherungssumme für alle Fälle, die im selben Versicherungsjahr eingetreten sind, insgesamt nur einmal ausgerichtet.	

C1 Wer ist versichert

- a die versicherte Gemeinde als Eigentümerin und Halterin der versicherten Motorfahrzeuge;
- b jeder zur Benützung der versicherten Motorfahrzeuge ermächtigte Lenker bei Fahrten mit diesen Motorfahrzeugen;
- c jeder von einem versicherten Lenker in einem versicherten Motorfahrzeug mitgeführte Passagier;
- d Die folgenden Personen – im Rahmen ihrer üblichen Tätigkeit für die versicherte Gemeinde – als Fussgänger, Rad- und Mofafahrer oder als Passagier von beliebigen Fahrzeugen oder öffentlichen Verkehrsmitteln:
 - kommunale Behördenmitglieder;
 - mit der Leitung oder Beaufsichtigung der kommunalen Dienste betraute Personen;
 - die Angestellten, Funktionäre, Gemeindebeamten, Kommissionsmitglieder und die Hilfspersonen der Gemeinde (einschliesslich ehrenamtlich Tätige).

C3 Welche Rechtsgebiete sind versichert

Rechtsgebiet:	Örtlicher Geltungsbereich (Beschreibung der Begriffe in Art. A2):	Wartefrist:	Der Rechtsfall gilt als eingetreten:
1 Schadenersatzrecht Geltendmachung von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen für Sach- und Personenschäden (Körperverletzung/Tötung) sowie der daraus unmittelbar resultierenden Vermögensschäden;	Welt	Keine	Im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens
2 Opferhilfe Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gemäss Art. C3 Abs.1 im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Opferhilfe;	Europa	Keine	Im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens
3 Strafanzeige Einreichen einer Strafanzeige, wenn dies zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gemäss Art. C3 Abs. 1 notwendig ist;	Welt	Keine	Im Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Widerhandlung gegen Strafvorschriften
4 Strafverteidigung Bei gegen den Versicherten gerichteten Straf- und Verwaltungsstrafverfahren, welche im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall oder wegen Missachtung von Verkehrsvorschriften eingeleitet werden;	Welt	Keine	Im Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Widerhandlung gegen Strafvorschriften
5 Ausweisentzug Bei Verfahren über den Entzug des Führer- oder Fahrzeugausweises;	Schweiz	Keine	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften
6 Sachenrecht Bei Streitigkeiten aus Eigentum, Besitz oder anderen dinglichen Rechten an einem versicherten Fahrzeug;	Welt	Keine	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten.
7 Versicherungsrecht Bei Streitigkeiten gegen schweizerische öffentliche Versicherungseinrichtungen (AHV/IV, SUVA, Krankenkassen, Pensionskassen usw.) und gegen private Versicherungen;	Schweiz	Keine	Beim Eintritt des Ereignisses, welches den Anspruch gegenüber der Versicherung auslöst;

C2 Welche Fahrzeuge sind versichert

- 1 Die Fahrzeuge, deren Kontrollschilder in der Police aufgeführt sind, inklusive Anhänger. Ist ein versichertes Motorfahrzeug nicht betriebsfähig, so erstreckt sich die Versicherung automatisch auf ein an seiner Stelle verwendetes Ersatzfahrzeug.

Löst die Gemeinde ein zusätzliches Kontrollschild ein, gewährt ihm Orion eine provisorische Deckung, sofern sie es Orion innerhalb einer Frist von 6 Monaten meldet und die Prämien Differenz nachzahlt.

- 2 Durch besondere Vereinbarung sind die in der Police namentlich bezeichneten Personen zusätzlich als Lenker beliebiger, nicht der versicherten Gemeinde gehörender Motorfahrzeuge versichert.

Versicherungssumme in CHF pro Rechtsfall:	Bemerkungen, besondere Leistungserweiterungen oder -begrenzungen:	Keine Versicherungsdeckung besteht (zusätzliche Ausschlüsse in Art. D3):
500 000 Ausserhalb von Europa 75 000, in Kombination mit dem Produkt Premium 100 000		– im Zusammenhang mit Ehrverletzungen; – für die Geltendmachung von Schäden an einem Fahrzeug, dessen Kontrollschild nicht in der Police aufgeführt ist;
500 000		
500 000 Ausserhalb von Europa 75 000, in Kombination mit dem Produkt Premium 100 000		– im Zusammenhang mit Ehrverletzungen;
500 000 Ausserhalb von Europa 75 000, in Kombination mit dem Produkt Premium 100 000		– im Zusammenhang mit Ehrverletzungen; – bei Fällen wegen der Anschuldigung der Verletzung von Verkehrsregeln im ruhenden Verkehr (verbotenes Halten, Parkieren usw.);
500 000		– bei Verfahren zum Zwecke des Erwerbes oder der Umwandlung eines Führerausweises sowie zur Wiedererlangung des rechtskräftig entzogenen Führerausweises;
500 000 Ausserhalb von Europa 75 000, in Kombination mit dem Produkt Premium 100 000		
500 000		

Rechtsgebiet:	Örtlicher Geltungsbereich (Beschreibung der Begriffe in Art. A2):	Wartefrist:	Der Rechtsfall gilt als eingetreten:
8 Patientenrecht Streitigkeiten betreffend die Behandlung von Verletzungen aus einem versicherten Verkehrsunfall gegen Ärzte, Spitäler und andere Medizinal-Institutionen;	Welt	Keine	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten.
9 Fahrzeug-Vertragsrecht Streitigkeiten aus folgenden obligationenrechtlichen Verträgen betreffend versicherte Fahrzeuge (inklusive deren Zubehör, wie Kindersitz, Autoradio usw.): Kauf, Miete, Leihe, Leasing, Hinterlegung, Reparaturauftrag (abschliessende Aufzählung);	Welt	Keine	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten.
10 Miete einer Garage Streitigkeiten als Dauermieter einer für versicherte Fahrzeuge gemieteten Garage oder Parkplatzes.	Schweiz	Keine	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten.

D Gemeinsame Bestimmungen

D1 Welche Leistungen werden erbracht

- 1 In den versicherten Rechtsfällen übernimmt Orion bis zu den in Art. B2 und C3 aufgeführten Versicherungssummen:
 - a die Bearbeitung dieser Rechtsfälle durch Orion,
 - b das Honorar eines Rechtsanwaltes bzw. Prozessbeistandes oder eines Mediators,
 - c die Kosten für ein im Einvernehmen mit Orion bzw. vom Gericht veranlassten Gutachten,
 - d Gerichtsgebühren oder andere zu Lasten des Versicherten gehende Verfahrenskosten inklusive Vorschüsse,
 - e dem Versicherten auferlegte Prozessentschädigungen an die Gegenpartei inklusive Sicherheitsleistungen,
 - f das Inkasso einer dem Versicherten aus einem versicherten Fall zustehenden Forderung bis zum Vorliegen eines provisorischen oder definitiven Pfändungsverlustscheines, eines Gesuches um Nachlassstundung oder einer Konkursandrohung,
 - g Vorschüsse für Strafkautionen nach einem Unfall zur Vermeidung von Untersuchungshaft,
 - h für ein ausländisches Gerichtsverfahren nötige Übersetzungs- und Reisekosten bis zu CHF 5000 (Produkt Premium CHF 10000).

2 Generell nicht versichert ist die Zahlung von:

- a Bussen,
- b Kosten für in Verkehrssachen angeordnete Blutalkohol- und Drogenanalysen, medizinische oder psychologische Untersuchungen sowie Verkehrsunterricht,
- c Schadenersatz,
- d Kosten und Gebühren des ersten Bescheides in Strafverfahren betr. Verkehrsdelikte (wie z.B. Strafbefehl, Bussenverfügung etc.) und Administrativverfahren (z.B. Verwarnung, Ausweisentzug, Verkehrsunterricht etc). Diese gehen auch bei einer allfälligen Anfechtung zu Lasten des Versicherten,
- e Kosten und Honorare zu deren Übernahme ein Dritter ver-

pflichtet ist oder die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder Haftpflichtversicherers gehen; in solchen Fällen bezahlt die Orion lediglich Vorschüsse,

- f Kosten und Honorare in Konkurs- und Nachlassverfahren sowie in Widerspruchs-, Kollokations- und Aussonderungsprozessen.

Mit der Konkurseröffnung über den Versicherten endet die Leistungspflicht von Orion auch für bereits eingetretene Fälle.

- 3 Alle Streitigkeiten mit derselben Ursache oder im mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit demselben Ereignis gelten als ein Rechtsfall. Die Versicherungssumme wird pro Rechtsfall, auch wenn mehrere Rechtsgebiete betroffen sind, nur einmal ausgerichtet. Sicherheitsleistungen und Vorschüsse werden in vollem Umfang an die Versicherungssumme angerechnet. Vorschüsse und Sicherheitsleistungen sind Orion zurück zu erstatten.
- 4 Betrifft ein Ereignis mehrere durch einen oder verschiedene Verträge Versicherte oder mehrere Gegenparteien, ist Orion berechtigt, die Leistungen auf die aussergerichtliche Interessenwahrung zu beschränken, bis ein Musterprozess durch von ihr ausgewählte Rechtsanwälte durchgeführt worden ist. Für alle durch denselben Vertrag Versicherten werden die Leistungen zudem zusammengerechnet.
- 5 Bei Streitigkeiten mit Bezug auf gemeindeübergreifende Zusammenarbeit übernimmt Orion die Kosten im Verhältnis der Einwohnerzahl der versicherten Gemeinde zur Einwohnerzahl der anderen beteiligten Gemeinden.

D2 Selbstbehalt

Wurde ein Selbstbehalt vereinbart, ist dieser in der Police aufgeführt. Dieser Selbstbehalt gilt nur für externe Kosten.

Stimmt der Versicherte zur Vermeidung einer Gerichtsverhandlung einem aussergerichtlichen Vergleich zu, entfällt ein allfällig vereinbarter prozentualer Teil des Selbstbehaltes.

Versicherungssumme in CHF pro Rechtsfall:	Bemerkungen, besondere Leistungserweiterungen oder -begrenzungen:	Keine Versicherungsdeckung besteht (zusätzliche Ausschlüsse in Art. D3):
500 000 Ausserhalb von Europa 75 000, in Kombination mit dem Produkt Premium 100 000		
500 000 Ausserhalb von Europa 75 000, in Kombination mit dem Produkt Premium 100 000	Für Wasserfahrzeuge ist ein maximaler Streitwert von CHF 150 000 versichert. Bei höherem Streitwert werden nur jene Kosten übernommen, die dem versicherten Streitwert entsprechen. Der massgebende Streitwert richtet sich nach der gesamten Forderung (inkl. Widerklage) und nicht nach eventuellen Teilklagen.	
500 000		

D3 Welche Fälle sind nicht versichert

Nicht versichert sind (alle Ausschlüsse gehen den Bestimmungen von Art. B2 und C3 vor):

Allgemeine Ausschlüsse:

- 1 sämtliche in Art. B1–B2 und C1–C3 nicht ausdrücklich als versichert bezeichnete Personen, Fahrzeuge und Rechtsgebiete;
- 2 Fälle aus Forderungen und Verbindlichkeiten, die Kraft Erbrecht oder durch Abtretung/Schuldübernahme auf den Versicherten übergegangen sind;
- 3 die Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen Dritter;
- 4 Fälle im Zusammenhang mit Krieg, Unruhen, Streik oder Aussperrung, Nuklearschäden durch Kernenergie, genetischen Schäden aufgrund radioaktiver Strahlen, Chemieunfällen sowie genetisch veränderten Lebensmitteln, Pflanzen und Tieren;
- 5 Fälle als Beteiligter an Raufereien oder Schlägereien;
- 6 Fälle gegen einen anderen durch diesen Vertrag Versicherten oder dessen Haftpflichtversicherung (dieser Ausschluss gilt nicht für die Gemeinde selbst);
- 7 Rechtsschutz im Zusammenhang mit dem Inkasso unbestrittener Forderungen;
- 8 Fälle aus dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (versichert bleiben Inkassomassnahmen aus versicherten Fällen gemäss Art. D1 Abs.1 lit. f);
- 9 Fälle gegen Orion, deren Organe und Mitarbeiter sowie von Orion in einem versicherten Fall eingesetzte Anwälte.

Zusätzliche Ausschlüsse im Gemeinde-Rechtsschutz:

- 10 Fälle in Zusammenhang mit Schwarzarbeit (z.B. fehlender Sozialversicherungsschutz, Arbeitsbewilligung);
- 11 Fälle aus dem Bereich des Abgaberechts, des öffentlichen Planungs- und Enteignungsrechts;

12 Fälle als Eigentümer, Besitzer, Halter, Lenker, Entlehner, Mieter, Leasingnehmer, Käufer oder Verkäufer von Motorfahrzeugen (mit Ausnahme von Motorfahrrädern) sowie von immatrikulationspflichtigen Luft- und Wasserfahrzeugen;

13 Fälle aus dem Gesellschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht (inkl. einfache Gesellschaft sowie Verantwortlichkeitsansprüche gegen Gesellschaftsorgane);

14 Fälle gegen den Bund, Kantone oder andere Gemeinden (mit Ausnahme von Fällen betreffend Nachbarrecht gemäss Art. B2, Abs. 8 b sowie 9 a + b);

15 Fälle im Zusammenhang mit Gemeindefusionen.

Zusätzliche Ausschlüsse im Verkehrs-Rechtsschutz:

16 Fälle, bei denen der Lenker ein im öffentlichen Verkehr nicht zugelassenes Fahrzeug verwendet, zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt ist, keinen gültigen Führerausweis hat oder ein Fahrzeug lenkt, welches nicht mit gültigen Kontrollschildern versehen ist;

17 Fälle im Zusammenhang mit der aktiven Teilnahme an motorsportlichen Wettkämpfen und Rennen, einschliesslich Training;

18 Fälle wegen der Anschuldigung der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerorts ab 30 km/h, ausserorts und auf Autostrassen ab 40 km/h sowie auf Autobahnen ab 50 km/h;

19 Fälle im Zusammenhang mit folgenden Ereignissen im Wiederholungsfall: Der Anschuldigung des Fahrens im Zustand der Fahrunfähigkeit wegen der Einwirkung von Alkohol, Medikamenten oder Drogen sowie der Vereitelung der Blutprobe;

20 Fälle als Eigentümer, Halter oder Lenker von Luftfahrzeugen.

D4 Verzicht auf Leistungskürzung

Orion verzichtet ausdrücklich auf das ihr gesetzlich zustehende Recht auf Leistungskürzung bei grobfahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles, ausser bei rechtskräftiger Verurteilung wegen Fahrens im Zustand der Fahrunfähigkeit wegen der Einwirkung von Alkohol, Medikamenten oder Drogen sowie der Vereitelung der Blutprobe.

D5 Wann gilt die Versicherung

- 1 Die Versicherung beginnt und endet an den in der Police genannten Daten. Sie verlängert sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens drei Monate vorher eine schriftliche Kündigung erhalten hat.
- 2 Der Versicherungsschutz gilt für Rechtsfälle, die während der Dauer des Vertrages, bzw. nach Ablauf der in Art. B2 erwähnten Karenzfrist, eintreten, sofern das Rechtsschutzbedürfnis ebenfalls während der Vertragsdauer eingetreten ist. Bei einer Vorversicherung desselben Risikos und einem zeitlich nahtlosen Übergang entfällt diese Wartefrist, nicht jedoch bei einer Deckungserweiterung. Keine Deckung besteht, wenn ein Fall erst nach Aufhebung der Police oder der entsprechenden Zusatzdeckung angemeldet wird.

D6 Wie wird ein versicherter Rechtsfall abgewickelt

- 1 Beim Eintritt eines Rechtsfalles, für den ein Versicherter die Dienste von Orion in Anspruch nehmen will, ist diese sofort schriftlich zu benachrichtigen. Orion ist allein berechtigt, Mandate an Rechtsvertreter zu erteilen. Die versicherte Person verpflichtet sich, keinem Vertreter Mandat zu erteilen, ohne vorgängig von Orion eine schriftliche Zustimmungserklärung zu haben. Bei schuldhafter Verletzung dieser Obliegenheit übernimmt Orion max. CHF 300 der vor ihrer schriftlichen Zustimmungserklärung entstandenen Mandatskosten. Vereinbart der Versicherte mit dem Anwalt eine Erfolgsprämie, so wird diese von Orion nicht übernommen.
- 2 Orion bestimmt das zugunsten des Versicherten einzuschlagende Vorgehen. Sie führt die Verhandlungen über eine gütliche Erledigung und schlägt in geeigneten Fällen eine Mediation vor. Sie entscheidet über den Beizug eines Anwaltes oder Mediators sowie über die Erstellung von Gutachten. Sie kann die Kostengutsprache inhaltlich und betraglich beschränken.
- 3 Orion gewährt dem Versicherten die freie Anwaltswahl, falls im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ein Vertreter eingesetzt werden muss sowie bei allfälligen Interessenkollisionen. Bei einem späteren Mandatsentzug durch den Versicherten, hat dieser die dadurch entstehenden Mehrkosten zu übernehmen. Orion hat das Recht, einen vom Versicherten vorgeschlagenen Anwalt abzulehnen. Der Versicherte kann dann drei Anwälte aus verschiedenen Anwaltskanzleien vorschlagen, aus welchen Orion den zu Beauftragenden auswählt. Die Ablehnung eines Anwaltes muss nicht begründet werden.
- 4 Der Versicherte hat Orion die notwendigen Auskünfte und Vollmachten zu erteilen. Sämtliche mit dem Fall zusammenhängende Akten wie Bussenverfügungen, Vorladungen, Urteile, Korrespondenzen usw. sind unverzüglich an Orion weiterzuleiten. Ist ein Anwalt beauftragt, hat der Versicherte diesen zu ermächtigen, Orion über die Entwicklung des Falles auf dem Laufenden zu halten und ihr insbesondere die zur Beurteilung der Versicherungsdeckung oder der Prozessaussichten nötigen Unterlagen zur Verfügung zu

stellen. Verletzt der Versicherte seine Mitwirkungspflichten, setzt ihm Orion eine angemessene Frist, unter Androhung des Verlustes des Versicherungsanspruches.

- 5 Bei schuldhafter Verletzung der Melde- und Mitwirkungspflichten (z.B. bewusst unvollständige oder falsche Orientierung über den Sachverhalt) kann Orion ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.
- 6 Vergleiche, die Verpflichtungen zu Lasten von Orion beinhalten, dürfen vom Versicherten nur mit deren Zustimmung abgeschlossen werden.
- 7 Jede Prozess- oder Parteientschädigung, die dem Versicherten (gerichtlich oder aussergerichtlich) zugesprochen wird, fällt bis zur Höhe der erbrachten Leistungen Orion zu.
- 8 Bereits gemahnte Prämienausstände von Orion können mit Guthaben, die Versicherten (wie z.B. mitversicherte Personen) zustehen, verrechnet werden.

D7 Meinungsverschiedenheiten

- 1 Bestehen Meinungsverschiedenheiten über das Vorgehen in einem gedeckten Rechtsfall oder über die Erfolgsaussichten des Versicherungsfalles, so begründet Orion unverzüglich schriftlich ihre Rechtsauffassung und weist den Versicherten gleichzeitig auf sein Recht hin, innerhalb von 20 Tagen ein Schiedsverfahren einzuleiten. Verlangt er innerhalb dieser Frist kein Schiedsverfahren, gilt dies als Verzicht. Ab Empfang dieser Mitteilung hat der Versicherte alle erforderlichen Massnahmen zur Wahrung seiner Interessen selbst zu treffen. Orion ist für die Folgen mangelhafter Interessenvertretung, insbesondere verpasster Fristen nicht haftbar. Die Kosten dieses Schiedsverfahrens sind von den Parteien hälftig vorzuschliessen und gehen zulasten der unterliegenden Partei. Wird der Kostenvorschuss von einer Partei nicht geleistet, anerkennt diese damit die Rechtsauffassung der Gegenpartei.
- 2 Die Parteien bestimmen gemeinsam einen Einzelschiedsrichter. Das Verfahren beschränkt sich auf einen einmaligen Schriftenwechsel mit den begründeten Anträgen und der Benennung der angerufenen Beweismittel der Parteien, auf dessen Grundlage der Schiedsrichter seinen Entscheid fällt. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit.
- 3 Leitet der Versicherte bei Ablehnung der Leistungspflicht auf eigene Kosten einen Prozess ein und erlangt er ein Urteil, das für ihn günstiger ausfällt als die ihm von Orion schriftlich begründete Lösung oder als das Ergebnis des Schiedsverfahrens, so übernimmt Orion die dadurch entstandenen Kosten, wie wenn sie diesem zugestimmt hätte.

D8 Wie wird der Vertrag im Rechtsfall gekündigt

- 1 Tritt ein versicherter Rechtsfall ein, bei dem Orion leistungspflichtig ist, können beide Vertragsparteien spätestens bei der letzten Leistung den Versicherungsvertrag schriftlich kündigen. Ersetzt Orion in einem Fall das wirtschaftliche Interesse, gilt die Auszahlung desselben als letzte Leistung. Die Versicherungsdeckung erlischt 14 Tage nach Mitteilung der Kündigung an die andere Partei.
- 2 Orion bleibt der Anspruch auf die Prämie für die laufende Versicherungsperiode gewahrt, falls der Versicherungsnehmer den Vertrag während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt.

- 3 Eine telefonische Beratung über den Telefonservice Orionline gilt nicht als versicherter Rechtsfall und berechtigt nicht zu einer Kündigung des Vertrags.

D9 Widerrufsrecht

- 1 Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrags oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich widerrufen.
- 2 Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat.
- 3 Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf dem Versicherungsunternehmen mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt.
- 4 Der Widerruf bewirkt, dass der Antrag zum Vertragsabschluss oder die Annahmeerklärung des Versicherungsnehmers von Anfang an unwirksam ist.
- 5 Die Parteien müssen bereits empfangene Leistungen zurückerstaten.
- 6 Der Versicherungsnehmer schuldet Orion keine weitere Entschädigung.

D10 Was gilt bezüglich der Prämien

- 1 Die erste Prämie wird bei der Aushändigung der Police zur Zahlung fällig.
- 2 Die folgenden Prämien werden an dem in der Police aufgeführten Tag jedes Versicherungsjahres fällig.
- 3 Wird die Prämie nicht fristgerecht bezahlt, ist Orion berechtigt eine Mahngebühr zu erheben.
- 4 Die Vertragsparteien verzichten auf eine Einforderung von Salden aus Prämienrechnungen unter CHF 10.
- 5 Erhöht sich der Prämientarif während der Vertragsdauer, kann Orion die Anpassung des Vertrages vom folgenden Versicherungsjahr an verlangen. Zu diesem Zweck hat sie der Gemeinde die neue Prämie spätestens 25 Tage vor der Fälligkeit bekannt zu geben. Ist die Gemeinde mit der Neuregelung des Versicherungsvertrages nicht einverstanden, kann sie den Vertrag auf Ende des Versicherungsjahres kündigen. Erfolgt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres keine Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Vertragsänderung.

D11 Deklarationspflicht

- 1 Basiert die Prämie auf veränderlichen Grundlagen, ist die Gemeinde verpflichtet, Orion auf Verlangen hin die neuen Grundlagen zu deklarieren. Die daraus resultierende Prämienanpassung erfolgt auf Beginn des folgenden Versicherungsjahres.
- 2 Orion hat das Recht, die deklarierten Angaben der Gemeinde jederzeit nachzuprüfen. Hat die Gemeinde die Prämienberechnungsgrundlagen nicht oder nicht wahrheitsgetreu deklariert, ist Orion ab Eintritt der Nicht-/Falschdeklaration bzw. nach Ablauf der von Orion mittels eingeschriebenem Mahnschreiben gesetzten Frist nicht mehr an den Vertrag gebunden.

D12 Kommunikation

- 1 Meldungen von Rechtsfällen sind an eines der Rechtszentren zu richten, alle übrigen Mitteilungen an den Hauptsitz von Orion in Basel.
- 2 Alle Mitteilungen (inkl. das Schiedsgerichtsverfahren) erfolgen in der Sprache des Versicherungsvertrages.
- 3 Wenn die versicherte Person oder Organisation es nicht ausdrücklich untersagt, ist Orion berechtigt, mit dieser sowie anderen Parteien über elektronische Kommunikationsmittel wie Emails zu kommunizieren. Orion übernimmt keine Verantwortung für das unbefugte Empfangen, Lesen, Weiterleiten, Kopieren, Verwenden oder Manipulieren von übermittelten Informationen und Daten aller Art.

D13 Maklerentschädigung

Wenn ein Dritter, z.B. ein Makler, die Interessen der Gemeinde bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrages wahrnimmt, ist es möglich, dass Orion gestützt auf eine Vereinbarung diesem Dritten für seine Tätigkeit ein Entgelt bezahlt. Wünscht die Gemeinde nähere Informationen darüber, so kann sie sich an den Dritten wenden.

D14 Datenschutz

- 1 Orion respektiert die Privatsphäre und bearbeitet Personendaten strikt nach den Vorgaben und Grundsätzen des Bundesgesetzes über den Datenschutz. Sie trifft die erforderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zur Sicherstellung eines zeitgemässen und angemessenen Datenschutzes.
- 2 Orion bearbeitet Ihre Personendaten u.a. im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss und der Vertragsabwicklung. Nähere Informationen zur Datenbearbeitung durch Orion (den Zwecken, den Empfängern von Daten, der Aufbewahrung und den Rechten der betroffenen Personen) und zum Datenschutz im Allgemeinen, finden sich in der Datenschutzerklärung unter www.orion.ch/datenschutz. Sie kann auch bei der Orion Rechtsschutz-Versicherung AG, Datenschutz, Postfach, CH 4002 Basel, bzw. datenschutz@orion.ch, bezogen werden.

D15 Wo ist der Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag anerkennt Orion als Gerichtsstand den schweizerischen Wohnsitz des Versicherten.

D16 Welche gesetzlichen Bestimmungen werden angewendet

Es gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 2. April 1908.

D17 Sanktionen

Ungeachtet anderslautender Vertragsbestimmungen entfällt die Leistungspflicht, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Leistung aus dem Versicherungsvertrag entgegenstehen.

Adressen für Rechtsauskünfte, Meldung von Rechtsfällen und Fragen im Rechtsfall

Orion
Rechtsschutz-Versicherung AG
Postfach
4002 Basel
Tel. 061 285 27 27
Fax 061 285 27 75

Orion
Assurance de Protection Juridique SA
Avenue Gratta-Paille 2
1018 Lausanne
Tél. 021 641 67 67
Fax 021 641 67 64

Eine Tochtergesellschaft von:

